

II-10940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am

26. VII 1993

DVR: 0000060

Zl. 266.04/156-I.A-GL/93

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
STOISITS und FreundInnen an den Herrn
Bundesminister für ausw. Angelegenheiten
betr. angeblicher Äußerungen des
Außenministeriums zur Relevanz des
Staatsvertrages von Wien 1955

4954/AB

1993-08-17

zu 5061/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordnete STOISITS, Freunde und Freundinnen haben an mich am 7. Juli 1993 unter Zl. 5061/J-NR/1993 eine schriftliche Anfrage betreffend angebliche Äußerungen des Außenministeriums zur Relevanz des Staatsvertrages von Wien 1955 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Ihnen derartige Verlautbarungen des Außenamtes bezüglich des Staatsvertrages bekannt?
 - a) wenn ja, wie lauten diese wörtlich?
 - b) wenn nein, hat es sie überhaupt gegeben?

2. Welche Position bezüglich des Staatsvertrages von 1955 vertreten Sie
 - a) hinsichtlich dessen aktueller völkerrechtlicher Relevanz und Gültigkeit
 - b) hinsichtlich seiner Erfüllung im Bereich des Artikel 7 als Verpflichtung gegenüber den Vertragspartnern im Sinne des Grundsatzes "pacta sunt servanda"?

- 2 -

- c) hinsichtlich der innerstaatlichen Relevanz und Gültigkeit, insbesondere des Artikel 7?
- d) hinsichtlich der Implementierung und Exekutierung des Artikel 7?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Die zitierten Pressemeldungen über den Zusammenhang des am 15.6.1993 anlässlich des Besuches des russischen Außenministers in Wien durchgeführten Notenwechsels über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation mit dem Staatsvertrag von 1955 entbehren jeder Grundlage. Der österreichisch-russische Notenwechsel betrifft nämlich ausschließlich die Frage der Weiteranwendung von bilateralen Verträgen, die Österreich mit der früheren Sowjetunion abgeschlossen hatte. Der Staatsvertrag von 1955 als multilaterales Rechtsinstrument konnte sohin gar nicht Gegenstand dieses Notenwechsels sein. Eine diesbezügliche Verlautbarung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gibt es nicht.

Zu 2.: Der Staatsvertrag von Wien stellte die rechtliche und politische Grundlage für die Wiedererlangung der vollen Unabhängigkeit und Souveränität Österreichs nach dem 2. Weltkrieg dar. Seine überragende Bedeutung für das Wiedererstehen Österreichs als vollberechtigtes Mitglied der internationalen Gemeinschaft ist völlig unbestritten. Andererseits versteht sich, daß in einem völlig veränderten politischen Umfeld nicht alle Bestimmungen des Staatsvertrags dieselbe Relevanz haben, wie sie dies im Jahre 1955 hatten. Den veränderten Umständen Rechnung tragend wurden daher im Einvernehmen mit den vier Signatarstaaten einzelne Bestimmungen des Staatsvertrags, im besonderen die militärischen und Luftfahrtbestimmungen, 1990 für obsolet erklärt.

Unbestritten ist jedoch, daß Artikel 7 des Staatsvertrags und die darin enthaltene Schutzbestimmung für die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, im Burgenland und in

- 3 -

der Steiermark für Österreich weiterhin als geltende völkerrechtliche Verpflichtung in Kraft stehen. Das Volksgruppengesetz des Jahres 1976 und seine Durchführungsverordnungen sind Instrumente der konkreten Umsetzung von Artikel 7 des Staatsvertrags im Sinne einer umfassenden Regelung zum Schutz der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

